

Mündliche Prüfung am 30. Juni 2005, 8.30 Uhr (Heidelberg)

Protokoll der Teilprüfung im Öffentlichen Recht bei Frau Prof. Dr. Ute Mager

Prüfungsausschuß:

Vorsitzender und Prüfer im Zivilrecht: Prof. Dr. Pfeiffer
 Prüfer im Erb-/Familienrecht (WFG 18a): RiaOLG Dr. Bürgermeister
 Prüfer im Strafrecht: VRiaLG Roos
Prüfer im Öffentlichen Recht: Prof. Dr. Mager

Ergebnisse:

	P 1	P 2	P 3	P 4
schriftlich	11,85	6,07	7,14	7,35
Zivilrecht	10	8	10	10
WFG 18a	8	8	9	9
Strafrecht	9	7	10	8
Ö-Recht	11	6	8	7
Gesamt	11,14	6,42	7,77	7,69

Zum Gesamtverlauf der Prüfung:

Unsere Prüfer haben in bezug auf unsere Noten nicht gerade Weihnachtsmann gespielt, obwohl wir alle uns meiner Meinung nach sehr ordentlich gehalten haben. In allen drei Prüfungen, in denen ich bis zum Examen Zuhörerin war, hätte unsere Leistung ganz sicher ein völlig anderes Notenbild zur Folge gehabt. So wurde mein Mitprüfling P 2 ohne für mich ersichtlichen Grund kurz unterhalb des Befriedigend hängengelassen, ich selbst um eine Notenstufe nach unten gedrückt. Ob dieser Termin (es kam auch in anderen Prüfungen einige Male vor, daß Leute ein paar Zehntel „verloren“ haben, teilweise auch eine Notenstufe) der Beginn eines allgemeinen Trends ist oder ob wir einfach nur Pech hatten, kann ich nicht beurteilen – ich wünsche jedenfalls allen, die nach uns ins Examen gehen, daß letzteres zutrifft!

Zur Prüferin:

Frau Prof. Mager kommt aus Norddeutschland, einer Gegend, deren Einwohnern landläufig eine gewisse Kühle nachgesagt wird. Dies trifft bei ihr insoweit zu, als sie die Herzlichkeit ganz sicher nicht für sich gepachtet hat und ein Lächeln von ihr nur durch eine Antwort zu erreichen ist, die ihrer Vorstellung hundertprozentig entspricht. Gleichwohl ist sie durchaus freundlich und hilft bei „Hängern“ durch präzisierendes Nachfragen weiter – oder versucht es zumindest. Wichtig: auf keinen Fall durch ihre bei schiefgelegtem Kopf kritisch in Falten gelegte Stirn verunsichern lassen! Ich war vor der Prüfung ein paar Mal in ihrer Vorlesung, und diese Mimik ist bei ihr einfach üblich, wenn ihr etwas nicht sofort einleuchtet oder sie einer Ausführung konzentriert folgt, ohne daß das gleich Negatives zu bedeuten hat. Den vorherigen Vorlesungsbesuch bei ihr kann ich im übrigen nur empfehlen: es stellt zum einen eine ganz hilfreiche Gelegenheit dar, sich an ihre etwas eigene Art zu gewöhnen und außerdem fand ich die Vorlesung (in diesem Semester AllgVerwR) wirklich gut und zur Wiederholung kurz vor der Prüfung bestens geeignet.

Inhalt der Prüfung:

Frau Prof. Mager hat uns einen Baurechtsfall gestellt, in dem nichts wirklich Ungewöhnliches vorkam und den ich vom Schwierigkeitsgrad her eher niedrig einordnen würde – was insoweit schlecht ist, als daß hier jeder Fehler natürlich doppelt wiegt. Bei einem schweren Fall sind die Prüfer viel eher bereit, Unsicherheiten zu verzeihen, aber Aussuchen geht bekanntermaßen nicht.

Der Fall: an der Seitenwand eines in einem faktischen Allgemeinen Wohngebiet gelegenen Hauses soll eine 2,5 x 2,5 Meter große Werbetafel angebracht werden.

Frage: Muß der Eigentümer des Grundstücks vorher etwas tun und wenn ja, wird er die Werbetafel anbringen dürfen?

Zunächst ging es also darum, ob es sich bei einer Werbetafel der genannten Größe um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben iSv § 49 I LBO handelt, ob sie also eine bauliche Anlage darstellt und die §§ 50, 51 LBO nichts anderes bestimmen.

Daß die Tafel nicht unmittelbar mit dem Erdboden verbunden sein würde und damit die Voraussetzungen des § 2 I LBO nicht erfüllt, war schnell geklärt. Weiter half dann § 1 I 2 LBO, der es uns nur noch auferlegte, eine Vorschrift „in diesem oder auf Grund dieses Gesetzes“ zu finden, in denen Anforderungen an Werbeanlagen gestellt werden. Ich (P 1) nannte Nr. 55 des Anhanges, womit unsere Prüferin, die ersichtlich vorankommen wollte, zufrieden war.

Damit war gleichzeitig geklärt, daß unsere Werbetafel mit ihren 6,25 Quadratmetern nicht verfahrensfrei gem. § 50 I LBO iVm dem Anhang war. Auf § 51 LBO, der hier auch ersichtlich nicht einschlägig war, sind wir gar nicht eingegangen.

Nachdem wir damit die Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens festgestellt hatten, war nun die Genehmigungsfähigkeit zu prüfen. Über § 58 I 1 LBO fing P 4 direkt an, § 3 LBO zu prüfen, was Frau Mager aber zu schnell ging. Sie wollte zunächst wissen, welche öffentlich-rechtlichen Normen § 58 LBO denn meine (alle, die keinem eigenen Genehmigungsverfahren unterliegen) bzw. schränkte ihre Frage, als nicht sofort eine Antwort kam, dahingehend ein, daß sie die typischerweise zu prüfenden Vorschriften (BauGB, LBO, BImSchG) genannt haben wollte. P 4 fing im Anschluß an diese Antwort an, § 34 BauGB zu prüfen, was ihr abermals zu schnell ging. Sie fragte nach den Voraussetzungen für eine Prüfung von § 34 BauGB und wollte damit auf § 29 BauGB hinaus, was bei P 4 aber leider nicht so ankam, der stattdessen die tatsächlichen Voraussetzungen für § 34 BauGB zu erläutern begann, woraufhin Frau Mager an P 3 weitergab und hier auch die gewünschte Antwort erhielt. Besonders erfreut war sie über die Aussage, daß die bauliche Anlage des BauGB sich von der LBO unterscheidet. Leider konnte ihr niemand von uns eine knackige Definition der „bodenrechtlichen Relevanz“ liefern, was ihr weniger gefiel, aber immerhin kam ich mit ihrer Hilfe noch auf den Kriterienkatalog des § 1 VI BauGB.

P 2 sollte anschließend die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorschriften des BauGB prüfen und nannte als Maßstab auch ganz richtig die BauNVO, blieb nur leider auch auf mehrfachen Nachfragen von Frau Mager dabei, daß sie dorthin über § 34 I BauGB gelange. Die Frage wurde an mich weitergegeben (Verweisungsnorm ist im vorliegenden Fall § 34 II BauGB) und Frau Mager wollte außerdem wissen, in welchem Verhältnis die beiden Absätze zueinander stehen (Abs. 2 ist spezieller). Nach § 4 II BauNVO ist die Werbeanlage nicht zulässig, ebensowenig nach § 14 BauNVO, den Frau Mager aber eher nicht hören wollte. Sie wollte eine ausnahmsweise Zulassungsfähigkeit nach § 4 III Nr. 2 BauNVO diskutiert haben, an dem mich beim Überfliegen das Wort „Gewerbebetrieb“ gestört hatte (in Rede stand schließlich nur eine einzige Tafel). P 4 wies aber richtigerweise darauf hin, daß der Begriff mit Blick auf einschlägige Grundrechte (Art. 12) weit auszulegen sei und demgemäß auch

eine einzelne Werbetafel umfasse. Abschließend kam es Frau Mager noch darauf an, daß es sich bei einer Zulassung nach § 4 III BauNVO um eine Ermessensentscheidung handelt. Aus der LBO sprachen wir § 11 an, im Rahmen dessen Abs. 3 Nr. 1 zu nennen war.

Anschließend wandelte Frau Mager den Fall dahingehend ab, daß das Grundstück in einem faktischen Mischgebiet liegen sollte und zusätzlich eine Gestaltungssatzung der Gemeinde existierte, die nur in sachlichem Zusammenhang mit der Gebäudenutzung stehende Werbung erlaubte (zB Werbung für Lebensmittel an einem Supermarkt). Hier wollte sie zuerst festgestellt wissen, daß das Vorhaben unter diesen Voraussetzungen unzulässig war, weil es nicht den Vorgaben dieser Gestaltungssatzung entsprach.

P 3 nannte daraufhin ein Normenkontrollverfahren gem. § 47 VwGO als Rechtsschutzmöglichkeit; P 4 stellte klar, daß Gemeindegesetzungen gem § 47 I Nr. 2 iVm § 4 AGVwGO vom VGH überprüfbar sind. Mir fiel daraufhin die Aufgabe zu, nach einer passenden Ermächtigung zum Erlaß der Satzung zu suchen. Da ich leider keine Ahnung hatte, wo diese zu finden war, nannte ich § 34 IV BauGB und lehnte ihn für den vorliegenden Fall gleich ab; auch die allgemeine Ermächtigung aus § 4 GemO führte hier, wo es um einen Eingriff in Freiheit und Eigentum des Bürgers ging, logischerweise nicht zum Ziel. Glücklicherweise hatte P 4 mit § 74 LBO mittlerweile die passende Norm gefunden. Die Tatbestandsmäßigkeit der Satzung bejahte P 3 richtigerweise ohne weiteres, und P 2 sollte weitere Prüfungspunkte für die Rechtmäßigkeit der Satzung nennen. Verfahren und Form wollte Frau Mager wieder eher nicht hören und gab an mich weiter; ich führte als Prüfungspunkt „Vereinbarkeit mit Grundrechten“ an und korrigierte schnell zu „Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht“ (= formelles und materielles Bundesrecht sowie formelles Landesrecht), als Frau Magers Mimik wieder umwölkt zu werden drohte. Ihrer Meinung nach stand die Satzung wohl in Widerspruch zu § 6 BauNVO, was ich leider nicht so sah und lediglich meinte, die Satzung stelle einfach nur etwas höhere Anforderungen, die aber grundsätzlich die selbe Zielrichtung wie die BauNVO hätten und daher nicht mit ihr unvereinbar seien. Auch eine Verletzung von Art. 14 GG verneinte ich eher unproblematisch mit Blick auf die Satzung als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung.

Auf Frau Prof. Magers Frage hin, wieviel Zeit sie noch habe, gab Prof. Pfeiffer kurz und knapp „keine mehr“ zur Antwort, weswegen unsere Prüfung sich auf diesen wirklichen Standardfall beschränkte. In anderen Prüfungen hat sie allerdings auch mehrfach aktuelle Fragen (zu Art. 68 GG sowie einer recht neuen Entscheidung des BVerwG zur Gewissensfreiheit eines befehlsverweigernden Soldaten) gestellt.